OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651493/4/Bi

Datum:
Linz, 8. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A SCH, vertreten durch H N Rechtsanwälte, B, vom 15. Juli 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. Juni 2019, BHGMVerk-2018-514648/9-STP, wegen Aufforderung zur Erbringung des zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen Befundes (Haaranalyse auf EtG und Suchtmittel) nach dem FSG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 1. Juli 2019 zugestellten, Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, zum Zweck der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen binnen 5 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund [Haaranalyse auf EtG und Suchtmittel (Probennahme am Gesundheitsamt der BH Gmunden – Haarlänge 6 cm)] zu erbringen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

3. Der Bf macht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen geltend, ob für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung „besondere Befunde erforderlich“ seien, obliege nicht der Beurteilung des Amtsarztes sondern der Behörde.
Die belangte Behörde begründe jedoch nicht, weshalb eine Haaranalyse erforderlich sei und weshalb diese das einzige Mittel sein solle, um seine Lenkeignung zu prüfen.
Er habe sich zwischen 15. März und 15. April 2019 in stationärer Behandlung befunden und während dieses Aufenthalts seien regelmäßig Kontrollen auf Alkohol und Suchtmittel erfolgt, die allesamt negativ verlaufen seien.
Am 22. Mai 2019 sei sein CDT-Wert geprüft worden, was auch dem Amtsarzt mitgeteilt worden sei. Damit sei belegt, dass bei ihm kein Alkoholkonsum mehr stattgefunden habe und dass er auch keine Suchtmittel mehr konsumiere.
Er habe die Haaranalyse anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung nicht verweigert, sondern sei eine solche mit 6 cm wegen seiner Haarlänge nicht möglich gewesen, was sich auch aus seinem Führerscheinfoto ersehen lasse; seine Haare würden kaum mehr wachsen.
Er sei bereit – und sei es auch immer gewesen – regelmäßige Harntests und/oder seinen CDT-Wert beim Hausarzt überprüfen zu lassen. Eine Haaranalyse sei schlichtweg nicht möglich. Deren alternativlose Anordnung sei aufgrund der derzeitigen Haarlänge ein wesentlicher Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte und nicht nachvollziehbar. Der Bescheid sei daher zu Unrecht erlassen worden.

Vorgelegt wurden eine Aufenthaltsbestätigung des A-Klinikums B für die Zeit von 11. März bis 11. April 2019, eine Kopie des Führerscheins mit Foto, Laborwerte vom 14. Mai 2019 mit normwertigen Leberwerten (GOT, GPT, GGT) und ein

medizinischer Laborbericht vom 22. Mai 2019 mit ebenfalls normwertigen Leberwerten samt CDT-Wert.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung einer Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde Frau Dr. U vom 30. Juli 2019.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E und F. Die Lenkberechtigung wurde ihm wegen jeweils eines Alkoholdeliktes gemäß §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1a StVO 1960 entzogen vom 23.10.2014 bis 23.7.2015 und vom 25.7.2015 bis 30.7.2015.

Laut Aktenvermerk des RI R, PI B, vom 28. Oktober 2018, PAD/18/02028984/002/VW, wurde dieser an diesem Tag um 00:50 Uhr ins LKH B beordert, da der Bf dort nach Alkoholkonsum und Tabletteneinnahme (Praxiten und Rohypnol) mit der Rettung eingeliefert worden und suizidgefährdet sei – sein Hund war am Vorabend bei einem Verkehrsunfall getötet worden. Der Bf äußerte Selbstmordabsichten und wurde eine Überweisung ins LKH V vorgeschlagen, die er abgelehnt habe. Dann sei er laut dem behandelnden Arzt aus dem Krankenhaus gestürmt, wobei er, da die Eingangstür verschlossen gewesen sei, aus dem Fenster geklettert sei. Nach dem Bf wurde zunächst erfolglos gesucht. Laut Aktenvermerk der RI S, PI B, vom 28. Oktober 2019, PAD/18/02028984/002/VW, wurde um 08:00 Uhr festgestellt, dass beim Bf zu Hause der Fernseher eingeschaltet war. Der Bf meldete sich um 09:25 Uhr selbst bei der PI B und bestätigte, er sei zu Hause und es gehe ihm besser, er wolle wissen, was mit dem Lenker des Fahrzeuges, der seinen Hund überfahren habe, geschehe.

Der Ladung der belangten Behörde vom 12. November 2018, zur „Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, Bericht der PI B vom 2.11.2018“ persönlich ins Amt zu kommen, kam der Bf nicht nach.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Dezember 2018, BHGMVerk-2018-514648/3-STP, wurde der Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich zum Zweck der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung (das war am 24. Dezember 2019) amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2019, BHGMVerk-2018-514648/4-STP, persönlich zu gestellt am 4. Februar 2019, wurde dem Bf gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 letzter Satz FSG die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen, weil er der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht nachgekommen war. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde dagegen ausgeschlossen.

Der Bf erstattete am 6. Februar 2019 Verlustanzeige bei der PI B und gab dort an, er habe seinen Führerschein zwischen 1. August 2018 und 6. Februar 2019 verloren.
Nach der amtsärztlichen Untersuchung am 3. Juni 2019 wurde dem Bf nach dem Antrag auf Ausfolgung vom 4. Juni 2019 am 6. Juni 2019 der Führerschein ausgefolgt.

Die Amtsärztin teilte der belangten Behörde am 11. Juni 2019 mit, für ihr amtsärztliches Gutachten sei aufgrund der diagnostizierten Alkoholabhängigkeit und des Zustandes nach Suizidversuch mit Medikamenten eine Haaranalyse auf Alkohol und Suchtmittel erforderlich.
Daraufhin erging der nun in Beschwerde gezogene Bescheid.

In ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2019, San20-12-319-2019, bestätigte die Amtsärztin Dr. U die amtsärztliche Untersuchung des Bf am 3. Juni 2019. Dabei habe er ihr einen Entlassungsbericht des A Klinikums B vorgelegt über einen stationären Aufenthalt dort im Zeitraum 16. bis 29. Mai 2019 (Abbruch auf eigenen Wunsch) mit den Diagnosen „Alkoholabhängigkeitssyndrom“ und „schwere Episode einer rezidivierenden depressiven Störung“. Auf dieser Grundlage und der Sachverhaltsdarstellung vom 28. Oktober 2018 habe sie für eine positive Eignungsbeurteilung eine Haaranalyse zur Feststellung der stabilen Alkohol- und Suchtmittelabstinenz gefordert. Die vom Bf gewünschte Haaruntersuchung halte sie in diesem Fall für nicht geeignet, da Alkohol- und Suchtmittelkonsum nur punktuell erfasst werden könnten und die Untersuchungsmethode eine beschränkte Sensibilität aufweise.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer

Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung dürfen Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme die Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann; es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Wie sich aus § 14 FSG-GV ergibt, berührt ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen.
Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl. E 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).

Laut VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232, ist ein Aufforderungsbescheid nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln - allenfalls auch einer Kombination

dieser Mittel - stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV macht.

Laut E 20.9.2018, Ra 2017/11/0284, behandelt § 14 Abs. 1 FSG-GV die „Abhängigkeit“ iSd § 14 Abs. 1 FSG-GV und die Unfähigkeit, den Konsum dieser Mittel so weit einzuschränken, dass der Betreffende beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, falls sie aktuell, also im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt, noch bestehen, insofern gleich, als derartigen Personen eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf; sie sind also – zwecks Wahrung der Verkehrssicherheit – jedenfalls vom Lenken eines Kraftfahrzeugs auszuschließen, eine bloße Einschränkung der Lenkberechtigung kommt insoweit nicht in Betracht. Ausgehend von der Zielsetzung des FSG (vgl. insbesondere § 3 Abs. 1 Z 3 und § 24 Abs. 1 Z 1) und der FSG-GV, nur für solche Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind (§ 5 FSG-GV), die Erteilung bzw. Belassung einer – uneingeschränkten – Lenkberechtigung zu erlauben, ist also immer dann, wenn ein Gesundheitszustand, wie er in § 14 Abs. 1 FSG-GV umschrieben ist (Abhängigkeit von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel bzw. Unfähigkeit, den Konsum dieser Mittel so weit einzuschränken, dass eine Beeinträchtigung beim Lenken eines Kraftfahrzeugs nicht besteht), in der Vergangenheit bestanden hat, mittlerweile aber überwunden ist, nach § 14 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen, also eine ärztliche Kontrolluntersuchung (samt Befristung und amtsärztlicher Nachuntersuchung) zu veranlassen. Es kann nämlich – unabhängig von der unterschiedlichen Wortwahl in § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV – davon ausgegangen werden, dass ein Konsumverhalten, wie es in Abs. 1 beschrieben ist, jedenfalls "gehäuften Missbrauch" iSd Abs. 2 darstellt.

Laut E 19.12.2017, Ra 2017/11/0287, ist die Ansicht, dass die Haaranalyse gegenständlich die einzige Methode ist, um einen Suchtgiftkonsum – gesichert – verifizieren oder falsifizieren zu können (und somit einen zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens „erforderlichen" Befund iSd § 24 Abs. 4 dritter Satz FSG darstellt), vom Verwaltungsgerichtshof nicht zu beanstanden (vgl B 21.4.2017, Ro 2016/11/0004, wonach die Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis eine – grundsätzlich nicht revisible – Frage der Beweiswürdigung darstellt, sowie ähnlich B 31.7.2017, Ra 2017/11/0064, betreffend die Auflage zur Beibringung einer Haarprobe bei einem in der rezenten Vergangenheit liegenden gehäuften Alkoholmissbrauch).

Zugrunde zu legen ist, dass der Bf nach Entziehung der Lenkberechtigung bis 30. Juli 2015 wegen § 99 Abs. 1a StVO bisher im Besitz einer nicht eingeschränkten Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2 ist.
Der Bf war laut Aktenvermerk der PI B vom 28. Oktober 2018 bei seiner Einlieferung ins LKH Bad Ischl „alkoholisiert“, habe (unbekannte Mengen) Schlaftabletten genommen gehabt und dem Arzt gegenüber geäußert, er wolle

nicht mehr leben, wobei sich herausstellte, dass am Vorabend sein Hund bei einem Verkehrsunfall getötet worden war.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. E 18.3.2015, Ra 2015/11/0016) kann eine Ankündigung von Selbstmordabsichten bzw. ein Selbstmordversuch begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auslösen.

Der Umstand, dass der Tod seines Hundes beim Bf offensichtlich das in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Verhalten ausgelöst hat, führte zur (rechtskräftigen) Aufforderung, sich gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen, der der Bf auch nachkam.
Objektive Anhaltspunkte für gehäuften Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten sind allein aus dem Vorfall vom 28. Oktober 2018 nicht ableitbar.

Bestätigt sind allerdings Aufenthalte im Klinikum A B – laut Homepage (https://www.a..x.eu) ein Akutkrankenhaus für psychosomatische Medizin und Psychotherapie – für die Zeiträume von 11. März bis 11. April 2019 und laut Amtsärztin von 15. Mai bis 29. Mai 2019, sowie die Diagnosen „Alkoholabhängigkeitssyndrom“ und „rezidivierende depressive Störung“.
Bestätigt auf der Grundlage der Beschwerdebeilagen sind normwertige Leberlaborwerte (Blut) vom 14. und vom 22. Mai 2019 – allerdings nur punktuell für diese Tage bzw. beim CDT-Wert vom 22. Mai 2019 für die Zeitspanne des Klinikaufenthalts vorher.
Unklar ist unter Bezugnahme auf die obigen Diagnosen auch, ob der Bf ein am 28. Oktober 2018 eingenommenes Medikament ärztlich verordnet erhalten hat.

Die Haarlänge laut Foto aus dem am 6. Juni 2019 ausgestellten Führerschein ist nicht unabänderlich und die diesbezüglichen Beschwerdeargumente im Lichte der VwGH-Rechtsprechung daher wenig relevant.
Allerdings liegen die nun vorgelegten Leberlaborwerte innerhalb der jeweiligen Referenzbereiche, sodass eine Haaranalyse auf EtG und Suchtgift (ohne Einschränkung) wenig relevant erscheint, zumal auch seit Oktober 2018 keine Anhaltspunkte für einen Suchtgiftmissbrauch objektivierbar sind – auch die Diagnose vom 29. Mai 2019 steht in keinem Zusammenhang mit Suchtgift.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ bestehen begründete Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG aber insbesondere und vor allem auf der Grundlage der von der Amtsärztin aus dem Entlassungsbericht vom 29. Mai 2019 entnommenen Diagnose „Alkoholabhängigkeitssyndrom“, die – ohne den Zusatz „Zustand nach“ – für eine aktuell bestehende Phase sprechen würde, die im Wege einer Facharzt-Stellungnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG zu klären wäre.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger